

VOLLMACHT FÜR DEN ERZIEHUNGS-
BEAUFTRAGTEN
GEMÄSS DES JUGENDSCHUTZGESETZES



Der Erziehungsberechtigte (i. d. R. die Eltern/ein Elternteil)

Nachname, Vorname

Telefon

Straße

PLZ & Wohnort

Überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für seine/n minderjährige/n Sohn/Tochter

Nachname, Vorname

Geburtstag

Straße

PLZ & Wohnort

Für die Zeitliche Dauer des Aufenthaltes in der Lasergame-Arena auf die nachgenannte, voll-jährige Person (Aufsichtspflichte/r)

Nachname, Vorname

Geburtstag

Straße

PLZ & Wohnort

Zeitliche Begrenzung: nein ja: Bis _____ Uhr

die Eltern und der Aufsichtspflichte haben das beiliegende Merkblatt gelesen und akzeptieren dieses.

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Ort, Datum

Ort, Datum

Der aufsichtspflichtigen Person ist bewusst, dass sie die volle Verantwortung für die oben genannte Person übernimmt.

Das Fälschen von Unterschriften kann wegen Urkundenfälschung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

AUFENTHALT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN GASTSTÄTTEN UND BEI ÖFFENTLICHEN TANZVERANSTALTUNGEN (DISKOTHEK)

Kinder und Jugendliche dürfen sich nur eingeschränkt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen aufhalten. In Begleitung von Personenberechtigten (i. d. R. die Eltern) oder Erziehungsbeauftragten entfallen die zeitlichen Grenzen für einen Besuch von Gaststätten bzw. Tanzveranstaltungen (Diskotheken).

Durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde den Personenberechtigten die Möglichkeit gegeben, einen Erziehungsbeauftragten zu bestimmen.

Erziehungsbeauftragter kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Der/Die Erziehungsbeauftragte/r muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leiten und zu lenken.

Der/Die Erziehungsbeauftragte/r übernimmt hierbei auch die entsprechende Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Gegenüber dem Gaststättenbetreiber und den für die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden ist die Beauftragung eines Erziehungsbeauftragten glaubhaft nachzuweisen.

In der Regel ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personenberechtigten erforderlich.



VOLLMACHT

FÜR DEN ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTEN
GEMÄSS DES JUGENDSCHUTZGESETZES

AUFENTHALT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN GASTSTÄTTEN UND BEI ÖFFENTLICHEN TANZVERANSTALTUNGEN (DISKOTHEK)

Kinder und Jugendliche dürfen sich nur eingeschränkt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen aufhalten. In Begleitung von Personenberechtigten (i. d. R. die Eltern) oder Erziehungsbeauftragten entfallen die zeitlichen Grenzen für einen Besuch von Gaststätten bzw. Tanzveranstaltungen (Diskotheken).

Durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde den Personenberechtigten die Möglichkeit gegeben, einen Erziehungsbeauftragten zu bestimmen.

Erziehungsbeauftragter kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Der/Die Erziehungsbeauftragte/r muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leiten und zu lenken.

Der/Die Erziehungsbeauftragte/r übernimmt hierbei auch die entsprechende Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Gegenüber dem Gaststättenbetreiber und den für die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden ist die Beauftragung eines Erziehungsbeauftragten glaubhaft nachzuweisen.

In der Regel ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personenberechtigten erforderlich.

